

Frauengemeinschaft Willerzell

Präsidentin:

Aktuarin:

Willerzell, im Februar 2008

Statuten

Frauengemeinschaft Willerzell

I Name und Sitz

- Art. 1** Unter dem Namen **Frauengemeinschaft Willerzell** besteht ein im Jahr 1908 gegründeter, parteipolitisch neutraler Verein im Sinn von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Willerzell.
Die Frauengemeinschaft Willerzell ist ein Ortsverein des Kantonalen Frauenbundes Schwyz (KFS) und somit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund (SKF) angeschlossen.

II Zweck und Aufgabe

- Art. 2.1** Der Verein ist ein Zusammenschluss von Frauen, die aus christlicher Grundhaltung ihre Verantwortung und ihren spezifischen Auftrag in Familie, Gesellschaft, Kirche und Staat zu erfüllen suchen.
- Art. 2.2** Die Aufgaben des Vereins sind insbesondere:
- Pflege der Gemeinschaft und der Solidarität unter den Frauen
 - Erfüllung sozialer Aufgaben
 - Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder

- Engagement für ökumenische Bestrebungen
- Förderung der Mitverantwortung und Mitentscheidung der Frauen in kirchlichen und öffentlichen Belangen
- Bildung der Frauen in persönlichen, religiösen, politischen und kulturellen Bereichen
- Zusammenarbeit mit anderen Gremien und Institutionen in Gemeinde, Region und Kanton
- Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Frauenbund Schwyz (KFS) und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund (SKF)

Art. 2.3 Die Tätigkeit des Vereins erfolgt im Sinne der Gemeinnützigkeit.
Die Mitarbeit im Vorstand ist ehrenamtlich, Spesen werden vergütet.

III Mitgliedschaft

Art. 3.1 Mitglied kann jede Frau werden, die bereit ist, an der Erfüllung der unter Artikel 2.2 genannten Aufgaben mitzuwirken und den jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten.
Jedes Neumitglied erhält die Statuten.

Art. 3.2 Mitglieder ab AHV-Alter bezahlen die Hälfte des Mitgliederbeitrages, jene ab dem vollendeten 75. Altersjahr sind beitragsfrei.
Vorstandsmitglieder haben keinen Jahresbeitrag zu entrichten.

- Einnahmen aus Aktionen, Sammlungen, Schenkungen und Legaten
- Dem bestehenden Vermögen und dessen Erträgen

Art. 5.2 Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 5.3 Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 5.4 Der Verein entrichtet dem Kantonalen Frauenbund Schwyz (KFS) die festgelegten Jahresbeiträge.

VI Schlussbestimmungen

Art. 6.1 Zur Abänderung dieser Statuten sowie zur Auflösung des Vereins bedarf es eines GV-Beschlusses mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 6.2 Im Falle einer Auflösung des Vereins geht sein Vermögen an die römisch-katholische Kirchgemeinde Einsiedeln zur treuhänderischen Verwaltung über. Erfolgt innert zehn Jahren keine Neugründung mit gleicher Zweckbestimmung, fällt das Vermögen in den Fonds „Frauen in Not“ des Kantonalen Frauenbundes Schwyz (KFS).

Art. 6.3 Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Generalversammlung vom 15. Februar 2008 in Kraft und setzen frühere oder anders lautende Bestimmungen ausser Kraft.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden, bei Stimmengleichheit entscheidet die Vorsitzende.

Die Aktuarin führt das Protokoll der Vorstandssitzungen und der Generalversammlung und betreut das Vereinsarchiv. Sie besorgt weitere Schreibarbeiten des Vorstandes.

Die Kassierin ist verantwortlich für die Führung der Vereinskasse und die Vermögensverwaltung. Sie erstellt die Jahresrechnung und das Budget. Für die laufenden Geldgeschäfte hat sie Einzelunterschrift.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen kollektiv zu zweien die Präsidentin, Vizepräsidentin bzw. das Leitungsteam, die Kassierin und die Aktuarin.

Rechnungsrevision

Art. 4.9 Die Rechnungsrevisorinnen überprüfen die Jahresrechnung und den Vermögensbestand des Vereins. Sie erstatten der Generalversammlung Bericht. Sie werden für vier Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

V Finanzen

Art. 5.1 Die finanziellen Mittel setzen sich zusammen aus:

- Den jährlichen Mitgliederbeiträgen
- Beiträgen von kirchlichen und öffentlichen Institutionen

Art. 3.3 Eine Austrittserklärung ist auf Ende des Kalenderjahres an den Vorstand zu richten. Über einen eventuellen Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Wird der Jahresbeitrag von einem beitragspflichtigen Mitglied während zwei Jahren nicht bezahlt, kann der Ausschluss erfolgen.

IV Organisation

Art. 4.1 Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevision

Generalversammlung

Art. 4.2 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet alljährlich im ersten Quartal statt. Die Einladung erfolgt schriftlich, unter Angabe der Traktanden, mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung. Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Traktanden beim Vorstand verlangt.

Art. 4.3 Anträge an die Generalversammlung sind bis spätestens eine Woche vor der Generalversammlung schriftlich an die Präsidentin/das Leitungsteam einzureichen.

Art. 4.4

Aufgaben der Generalversammlung sind:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV, des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets sowie Entgegennahme des Berichts der Revisorinnen
- Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge
- Wahl der Präsidentin/Leitungsteams, der Kassierin, der übrigen Vorstandsmitglieder und zweier Rechnungsrevisorinnen
- Behandlung von Anträgen
- Beschlussfassung über weitere Geschäfte laut Traktandenliste
- Beschlussfassung über Revision der Statuten
- Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

Art. 4.5

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet mit Ausnahme von Art. 6.1 das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmengleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid.

Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern keine geheime Abstimmung durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

Vorstand**Art. 4.6**

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsidentin und Vizepräsidentin oder Leitungsteam
- Kassierin
- Aktuarin
- Weitere Vorstandsmitglieder

- Ein geistlicher Begleiter/eine geistliche Begleiterin als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht

Der Vorstand organisiert sich selbst.

Die geistliche Begleitung des Vereins wird in Absprache zwischen Vorstand und Seelsorgeteam geregelt.

Art. 4.7

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von vier Jahren gewählt, sie sind mehrmals für weitere zwei Jahre wählbar.

Die maximale Amtszeit beträgt zwölf Jahre.

Die Amtszeit der Präsidentin bzw. der Mitglieder des Leitungsteams beträgt maximal zwölf Jahre, unabhängig von ihrer vorgängigen Mitgliedschaft im Vorstand.

Art. 4.8

Aufgaben des Vorstandes:

- Wahrnehmung der unter Art. 2.2 genannten Aufgaben
- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
- Erarbeitung des Jahresprogramms
- Vorbereitung der Generalversammlung und allfälliger Statutenrevisionen
- Ausführung der an der Generalversammlung gefassten Beschlüsse
- Bestellung von Ressorts und Gründung von speziellen Gruppierungen innerhalb des Vereins
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Presse- und Informationsarbeit

Die Präsidentin/das Leitungsteam lädt rechtzeitig unter Angabe der Traktanden zu den Sitzungen ein und leitet sie.